

Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird vereinbart zwischen einem Unternehmen der
Transporter Industry International Gruppe, dies entspricht:

SCHEUERLE Fahrzeugfabrik GmbH - Otto-Rettenmaier-Straße 15 – D-74629 Pfedelbach und/oder
KAMAG Transporttechnik GmbH & Co. KG - Liststraße 3 – D-89079 Ulm und/oder
NICOLAS Industrie S.A.S. - RN 6 BP 3 – F-89290 Champs-sur-Yonne und/oder
TII INDIA Private Limited – Plot2, Sector 14, Phase-II – IMT Bawal - Haryana, 123501 India

(nachfolgend „**TII Gruppe**“)

und

Name des Geschäftspartners

Straße, Postleitzahl, Ort

Land

(nachfolgend „**Geschäftspartner**“)

jeweils im Folgenden „**Partei**“
und gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ dieser Vereinbarung genannt.

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	2
1	Definitionen	2
2	Anwendung	2
3	Ausnahmen	3
4	Schutzvorkehrungen	3
5	Rückgabe	3
6	Eigentum und Haftung	3
7	Allgemeine Bestimmungen	4

Präambel

Die Parteien beabsichtigen möglicherweise in eine intensive Zusammenarbeit einzutreten. Insbesondere im Bereich

(im Folgenden „Projekt“ genannt).

Im Zuge dieser Zusammenarbeit und vorbereitender Gespräche kann es notwendig sein, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei offen zu legen. Da sich die Parteien im Klaren sind, dass jeder Verstoß gegen diese Vereinbarung erheblichen Schaden verursachen kann und um einen möglichst umfassenden Schutz dieser vertraulichen Informationen zu ermöglichen, wird folgendes vereinbart:

1 Definitionen

„**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, insbesondere Materialien, Daten, Kenntnisse, Know-how, Muster und Prototypen

- a) wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Art, einschließlich Betriebsgeheimnissen, Erfindungen, Prozessen, Design, Fertigungsmethoden, Modellen, Plänen, Datenbanken, Software und Computerprogrammen, Fähigkeiten, Entwicklungsleistungen bzw. –stände oder
- b) betreffend den unternehmerischen oder kaufmännischen Bereich, einschließlich Kosten, Preise, vertragliche Informationen sowie Kundendaten, Inhalte von Gutachten, Geschäfts-, Wirtschafts-, Marketing- und Finanzpläne, -strategien und -prognosen

die von einer Partei (im Folgenden der „Offenlegende“ genannt), gleichgültig in welcher Form - ob maschinell lesbar, auf Datenträgern, in Form eines körperlichen Gegenstandes, mündlich oder schriftlich - übertragen und von der anderen Partei (im Folgenden „Empfänger“ genannt) oder ihrer Tochtergesellschaft in Zusammenhang mit dem Projekt empfangen werden, sowie die Tatsache, dass projektbezogene Gespräche geführt werden.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Gesellschaft, an der eine der Parteien oder ihre Muttergesellschaft direkt oder indirekt eine mindestens 50%ige Beteiligung hält.

2 Anwendung

2.1 Für die Dauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Empfänger

- a) vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht offen zu legen
- b) vertrauliche Informationen ausschließlich für das Projekt zu benutzen
- c) vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Offenlegenden für andere Zwecke als die Zusammenarbeit mit der anderen Partei zur Ausführung des Projekts zu benutzen
- d) keine Analysen vertraulicher Informationen zur Bestimmung der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften vorzunehmen
- e) keine Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte zu beantragen, die auf vertraulichen Informationen beruhen oder sie preisgeben
- f) keine Muster oder Prototypen Dritten verfügbar zu machen

- 2.2** Ungeachtet Punkt 2.1 darf der Empfänger vertrauliche Informationen einer Tochtergesellschaft ausnahmsweise zur Verfügung stellen, wenn diese für die Ausführung des Projekts zwingend erforderlich ist, vorausgesetzt, dass sie zuvor entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Der Empfänger haftet dafür, dass eine Tochtergesellschaft, welche vertrauliche Informationen erhält, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhält.

Vertrauliche Information, die der Empfänger von einer Tochtergesellschaft des Offenlegenden erhält, gelten als direkt vom Offenlegenden empfangen.

3 Ausnahmen

Die genannten Geheimhaltungsverpflichtungen des Empfängers gelten nicht für Informationen

- a) deren Freigabe schriftlich durch den Offenlegenden zugestimmt wurde
- b) die dem Empfänger vor Offenlegung durch den Offenlegenden bekannt waren
- c) die öffentlich bekannt werden, ohne dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung vorliegt
- d) die vom Empfänger unabhängig von den vom Offenlegenden empfangenen vertraulichen Informationen entwickelt werden
- e) die aufgrund des Gesetzes, behördlicher Anordnung oder durch gerichtlichen Beschluss offen gelegt werden

Der Empfänger, der sich auf einen der unter a) - e) genannten Gründen beruft, hat diesen auf Verlangen anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

4 Schutzvorkehrungen

Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt schützen, wie eigene vertrauliche Informationen vergleichbarer Art. Diese Sorgfalt beinhaltet bezüglich der vertraulichen Informationen des Offenlegenden zumindest folgende Schutzvorkehrungen

- a) nur diejenigen Mitarbeiter des Empfängers, die zur Ausführung des Projektes unerlässlich sind, erhalten Zugang zu vertraulichen Informationen und
- b) der Zugang wird auf den Umfang vertraulicher Informationen beschränkt, der für den einzelnen Mitarbeiter zur Ausführung seiner Aufgabe notwendig ist

5 Rückgabe

Auf schriftliches Verlangen des Offenlegenden wird der Empfänger dem Offenlegenden unverzüglich alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien davon) zurückgeben, spätestens aber unaufgefordert nach Ende des Projekts.

6 Eigentum und Haftung

Die vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Offenlegenden. Durch diese Vereinbarung erhält der Empfänger weder unmittelbar noch mittelbar einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte, insbesondere Patent- oder Lizenzrechte, an den vertraulichen Informationen. Die Parteien haften weder für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen noch für eventuelle Schäden des Empfängers infolge des Gebrauchs der offen gelegten vertraulichen Informationen.

7 Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien stimmen überein und erklären, dass diese Vereinbarung keine Be- oder Einschränkung einer Partei hinsichtlich der Nutzung oder Offenlegung eigener vertraulicher Informationen begründet.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Projekts.

Sollte der Geschäftspartner gegen eine der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstoßen, ist er verpflichtet, entsprechend der im Rahmenvertrag festgelegter Höhe und falls zutreffend, eine Vertragsstrafe pro individuellem Verstoß an der TII Gruppe zu bezahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der TII Gruppe Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Unabhängig des begangenen Verstoßes und der möglichen Vertragsstrafzahlung verbleibt es weiter bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Heilbronn.

Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger bindend. Keine Partei darf diese Vereinbarung oder von der anderen Partei empfangene vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten.

Dieser Vertrag wurde von den jeweiligen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Parteien rechtsgültig unterzeichnet und tritt zum _____ in Kraft.

Gezeichnet:

Im Namen der TII Gruppe

Name des Geschäftspartners

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Name in Klarschrift

Name in Klarschrift

Position

Position